

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 25 02 Titel 642 01 – Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz – Haushaltsjahr 1989 –

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 13. Dezember
1989 – II B 4 – Wo 0214 – 4/89:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1989 bei Kapitel 25 02 Titel 642 01 – Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 15,0 Mio. DM zu leisten.

Nach § 34 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661) haben die Länder einen Rechtsanspruch auf Bereitstellung des Bundesanteils. Die Ausgaben können nicht auf das folgende Haushaltsjahr verlagert werden. Die Mehrausgabe ist unabweisbar. Sie wurde bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1989 nicht vorhergesehen.

